

S A T Z U N G

über die Höhe des Ablösebetrages bei Nichteinhaltung der Stellplatz- oder Garagenerrichtungspflicht nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

der Ortsgemeinde Monzingen

vom 19. April 1991

Der Ortsgemeinderat Monzingen hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie des § 45 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf 5.000,-- DM festgesetzt.

Die Festsetzung gilt für die gesamte Ortslage.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Monzingen, 19.4.91



.....
(Ortsbürgermeister)

Hinweis auf die Rechtsfolge

Eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.